

# BESPRECHUNGEN

## Recht

*Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart.* Hrsg. v. Arthur KAUFMANN und Winfried HASSEMER. 4., völlig neubearb. u. erw. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller Juristischer Verlag 1985. XXVI, 445 S. (UTB. 593). Kart. 26,80.

Die Frage, was Recht sei, führe den Juristen regelmäßig in Verlegenheit, schrieb Kant 1797. Mit den wichtigsten Dingen und Beziehungen unseres Lebens verkehren wir in Selbstverständlichkeit. Daß dies aber nicht schon heißt, Klarheit über diese Beziehungen zu haben und in den Entscheidungen, etwa ob dies oder jenes gerecht sei, sicher zu sein, dies gehört zu unserer Erfahrung. Eine indirekte Hilfe für die Vergewisserung über das Recht werden jene Leser erhalten, die sich mit der „Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart“ beschäftigen werden. Die vierte Auflage ist völlig neubearbeitet und erweitert worden. Ein neues Kapitel wurde aufgenommen: Problemgeschichte der Rechtsphilosophie. Arthur Kaufmann geht zum einen auf die historische Entwicklung der Rechtsphilosophie ein; von Anaximander bis Larenz und Maihofer reicht die Reihe der vorgestellten und bewerteten Autoren. Eine Besinnung auf die „historische Entwicklung der neueren juristischen Methodenlehre“ schließt sich an. Kaufmann stellt eine jede der modernen Methodologien zur Debatte, mag es sich um den empirischen Rechtspositivismus, die „Reine Rechtslehre“ oder die Juristische Hermeneutik handeln. Eine zweite Neuerung ist die ausgiebige Berücksichtigung der Gerechtigkeitslehre John Rawls.

Aus der Vielzahl der anderen, gründlich und überzeugend präsentierten Beiträge seien nur einige herausgegriffen. Die Aufsätze „Analytische Rechtstheorie“ (Per Mazurek), „Systemtheoretische Ansätze“ (Alfred Bülesbach) und „Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft“ (Ulfrid Neumann) bezeugen das Bemühen, neueste Strömungen zu untersuchen, verständlich dar-

zustellen und dem Leser eine erste Kritik anzubieten. Nirgendwo wird er nämlich überfahren oder manipuliert, er wird vielmehr eingeladen, zu prüfen und die Auseinandersetzung zu vertiefen. Die verschiedenen Ansätze der Autoren verbieten von sich her schon die schnelle Identifizierung; um ein Beispiel zu nennen, sei nur auf die differenzierte Auseinandersetzung U. Neumanns mit A. Kaufmann und L. Philipp auf dem Feld der „Juristischen Logik“ hingewiesen (257 ff.).

Hans Kelsen wird fair vorgestellt, seine Äußerung nicht unterschlagen: Es „kann jeder beliebige Inhalt Recht sein“ (110). Dem Umgang des Nationalsozialismus mit dem Recht ist ein Kapitel gewidmet. Namen werden nicht verschwiegen, vor allem aber wird Wert auf das Herausarbeiten des *Procedere* Wert gelegt, wie die Nationalsozialisten, mit welcher Taktik und in welchen Schritten, das Unrecht installierten. Es wird deutlich, daß es dem Verfasser dabei um mehr als um eine lediglich historische Rückschau geht (77 ff.). Zur Analytischen Rechtstheorie wird bemerkt: „Wenn (sie) ... allerdings beim Analysieren stehenbleibt, wird sie für die Rechtspraxis unfruchtbar bleiben“ (112); Mazurek schließt seine einprägsame Darstellung derselben Richtung mit der Beurteilung, „daß die analytische Rechtstheorie in Richtung auf eine Theorie der juristischen Argumentation und Begründung hin ausbaufähig, zugleich aber ausbaufähig ist“ (274). N. Luhmann muß sich sagen lassen, daß Recht nicht durch Verfahren, sondern im Verfahren entsteht (117), sowie: „Problematisch bzw. ungelöst bleiben bei Luhmann die Fragen nach der Richtigkeit (Gerechtigkeitsgehalt), der Wahrheit, der Akzeptanz der Rechtsentscheidung (Unterwerfung unter dieselbe)“ (321). Nur durch Druckfehler erfuhr die „Utilitaristische Ethik“ eine arge Verstümmelung (275). Zwei kleine Anfragen seien lediglich gestellt: Würde die Schelte über die „Frankfurter Schule“ milder ausfallen, wenn die programmatische Antrittsrede Max Horkheimers



(1931) gewürdigt worden wäre (19)? Läßt sich der Standpunkt Kants in der „Metaphysik der Sitten“ noch als unkritisch bezeichnen, wenn Wolfgang Kerstings diesbezügliche Abhandlung „Wohlgeordnete Freiheit“ (1984) verwertet sein wird (55)?

Der Band trägt die Kennzeichen einer jeden Einführung, die gewissenhaft vollständig und notgedrungen kurz sein soll. Dem Leser ist reiches Material und eine von hoher Verantwortung bestimmte Orientierungshilfe angeboten.

N. Brieskorn SJ

*Christentum und modernes Recht.* Beiträge zum Problem der Säkularisation. Hrsg. v. Gerhard DILCHER und Ilse STAFF. Frankfurt: Suhrkamp 1984. 409 S. Kart. 22,-.

Bereits 1982 hatte Ethel L. Behrendt in den zwei Bänden „Rechtsstaat und Christentum. Besinnung auf Identitäten – Besinnung auf Differenzen“ versucht, die ethische und religiöse Rechtsbesinnung neu zu beleben. Die Legitimationsfrage des Rechtsstaats wurde gestellt, sogar von der Theologiebedürftigkeit der Rechtstheorie gesprochen (Bd. I, 74) und nach neuem verantwortbaren Konsens in unserer Gesellschaft gesucht. Dieses Anliegen findet sich nun auch in dem vorliegenden Aufsatzband aufgenommen. In ihm sind die deutschsprachigen Beiträge eines internationalen Projekts vereinigt, das seinen Ertrag in einem zweibändigen, mehr als 1500 Seiten umfassenden Werk vorgelegt hat (Christentum, Säkularisation und modernes Recht, hrsg. v. L. Lombardi Vallauri und G. Dilcher, Baden-Baden und Milano 1981). Die Auswahl bringt einem breitgestreuten Publikum Untersuchungen zur Kenntnis, die dem Prozeß der Säkularisierung und der möglichen Bedeutung des Christentums in der säkularisierten Gesellschaft gewidmet sind.

In einem ersten Schritt wird dabei Gesellschaft als von Aufklärung und der Krise des Fortschrittsglaubens bestimmt verstanden. „Bisher kaum angefochtene (wenigstens nicht mit politisch-sozial erheblicher Resonanz angefochtene) Grundbestände beispielsweise vom Verständnis der Person zwischen sozialer Bindung und persönlicher Emanzipation, vom Verständnis von Leistung und Arbeit, von der inhaltlichen Legitimation der bürokratischen Rationalität und des

Gewaltmonopols des modernen Staates unterliegen einer deutlichen Erosion“ (G. Dilcher, 10). Gegen diese Aushöhlung hätten sich Hinweise auf „Legitimation durch Verfahren“ oder auf den „Konsens“ als hilflos und unzureichend erwiesen. Die unumgehbare Frage nach Begründung und Rechtfertigung von Recht führte zur Untersuchung der Herkunft europäischen Rechts, seiner gestaltenden Kräfte und zur Prüfung von deren Tragfähigkeit. Damit aber war nach dem Christentum – „keine eindeutige Größe“ (11) – gefragt, hat es doch „die historische Identität der westlichen Kultur ... über fast zwei Jahrtausende ... geprägt“ (11). Das Projekt versteht sich selbst dabei nur als Einstieg, denn die Erforschung christlicher Einflüsse und Prägungen stehe erst am Anfang. Luigi Lombardi Vallauri, Florentiner Rechtsphilosoph und Initiator des Projekts, skizziert den Problemhorizont „Christentum, Säkularisation und modernes Recht“. Zu prüfen sei, so Vallauri, ob es eine Solidarität zwischen Christentum und moderner westlicher juristischer Zivilisation gebe und geben könne, ob die Verchristlichung des Rechts von einer Entrechtlichung menschlicher Beziehungen begleitet worden sei und ob es im modernen Recht Neuerungen gebe, „die nicht von christlichen Einflüssen ausgelöst wurden und nicht mit älteren christlichen Strukturen korrespondieren“ (18).

Ilse Staff geht in ihrem Beitrag „Zum Thema“ den Schwierigkeiten nach, welchen die Selbstaufhellung über uns selbst begegnet. Sie vermutet, „daß das Bewußtsein des modernen Individuums dem ‚Weltbild‘ seiner eigenen Zeit vielleicht hilfloser noch gegenübersteht als den tradierten Bruchstücken eines längst vergangenen“ (24). Auch weist sie auf die ständigen Versuchungen hin, „die Widersprüche in einer pluralen Welt in einer Einheit zu verschmelzen“ (25); gewendet auf die Rechtsordnung hieße dies, sie materiell aufzufüllen und den formalen Rahmen einzuzengen. Differenziert aber ist dann wiederum dazu ihr Urteil: „Der materielle Rechtsstaat trägt die Gefahr eines Demokratiedefizits in sich; der formale Rechtsstaat die Gefahr von Normsetzung, die jenseits von materiellen Richtigkeitskriterien liegt, so daß demokratische Mehrheitsentscheidungen zur willkürlichen Dezision entarten können“ (27). Hannah Arendt, so Staff, charakteri-